

7

Geburtsdatum:
Heimatort:
Zivilstand:
Güterstand:
Beruf:
AHV-Nr.:

Teilnahmefristen:	bis:	Das Verwertungsbegehren kann gestellt werden:	
Art. 110 SchKG		- für bewegliche Sachen und Forderungen	vom 08.05.2012 bis
		- für Grundstücke	vom bis
		- für Einkommen (Lohn und Erwerb)	vom bis
		(bei regelmässigem Eingang der gepfändeten Einkommensquoten nicht erforderlich)	

Erläuterungen

- Ist die Pfändung wegen Teilnahme mehrerer Gläubiger ergänzt worden, so laufen die Verwertungsfristen von der letzten erfolgreichen **Ergänzungspfändung** an (Art. 116 Abs. 3 SchKG)
- Bei der **Einkommenspfändung** kann das Verwertungsbegehren noch 15 Monate nach der Pfändung verlangt werden (Art. 116 Abs. 2 SchKG).
- Ist lediglich **bares Geld** oder solches Vermögen gepfändet worden, das sich selbst in Geld umgesetzt hat, so bedarf es keines Verwertungsbegehrens; solche Barbeträge werden nach Ablauf der Teilnahmefrist ohne Zutun des Gläubigers verteilt.
- Gläubiger mit **provisorischer Pfändung** haben dem Verwertungsbegehren ein Zeugnis des zuständigen Gerichts beizulegen, aus welchem ersichtlich ist, dass die Pfändung zur **definitiven** geworden ist.
- Wenn binnen der in Art. 116 SchKG angegebenen Frist das Verwertungsbegehren nicht gestellt oder zurückgezogen und nicht erneuert wird, so erlischt die Betreibung.
- Der **Schuldner** kann bis zur Verwertung des gepfändeten **Grundstückes** weder zur Bezahlung einer Entschädigung für die von ihm benutzten Wohn- und Geschäftsräume verpflichtet, noch zu deren Räumung genötigt werden (Art. 19 VZG).
- Die Pfändung an einem **Arrestort**, der nicht auch ordentlicher Betreibungsort ist, beschränkt sich auf die in der Arresturkunde aufgeführten Gegenstände.

Strafbestimmung

Auszug aus dem Schweizerischen Strafgesetzbuch (StGB), Art. 169:

„Wer eigenmächtig zum Schaden der Gläubiger über einen Vermögenswert verfügt, der amtlich gepfändet oder mit Arrest belegt ist, in einem Betreibungs-, Konkurs- oder Retentionsverfahren amtlich aufgezeichnet ist oder zu einem durch Liquidationsvergleich abgetretenen Vermögen gehört oder einen solchen Vermögenswert beschädigt, zerstört, entwertet oder unbrauchbar macht, wird mit Gefängnis bestraft.“

Hinweis für den Gläubiger

Besitzt der Schuldner gar kein oder nur ungenügendes Vermögen, so ist der Gläubiger berechtigt, gegen Entrichtung der in Art. 9 der Gebührenverordnung zum SchKG festgesetzten Gebühr beim Betreibungsamt ein Verzeichnis der dem Schuldner als unpfändbar belassenen Vermögensstücke zu verlangen. Für diese Gebühr kann der Gläubiger vom Schuldner keinen Ersatz beanspruchen.

Beschwerde

Den Vollzug und/oder die Pfändungsurkunde können Sie gemäss Art. 17 SchKG innert **10 Tagen**, vom Empfang dieser Urkunde an, beim Bezirksgericht Winterthur, Aufsichtsbehörde über Betreibungsämter, Lindstrasse 10, 8400 Winterthur, mit **Beschwerde** anfechten. Die Beschwerde ist im Doppel einzureichen und hat eine Begründung und einen Antrag zu enthalten. Diese Verfügung und allfällige Beweismittel sind beizulegen.

Will der Schuldner geltend machen, dass in die Pfändungsurkunde aufgenommene Gegenstände infolge **Unpfändbarkeit** nicht der Pfändung unterliegen oder die allfällige Einkommenspfändung sei ungerechtfertigt und/oder übersetzt, hat er dies innerhalb der gleichen Frist ebenfalls mit Beschwerde anzufechten.

Aufsichtsbehörde: Bezirksgericht Winterthur, Lindstrasse 10, 8400 Winterthur

Kostenrechnung	Gemeinsame Kosten	Betrag Fr.
Kostenposition		
Vollzugskosten		90.00
Abschrift an Schuldner		53.00
1. Vorladung		19.00
Anzeige an Arbeitgeber		13.00
Vollzugsversuch(e)		20.00
Polizei-Vorführung, selbständig		40.00
2. Vorladung		19.00

Kostenrechnung		Kosten je Betreuung	Betrag Fr.
Betr.-Nr.	Kostenposition		
114'753	Pfändungsankündigung		9.00
	Abschrift an Gläubiger		57.00
	Anteil gemeinsame Pfändungskosten		14.95
		Total	80.95
96'083	Pfändungsanschluss / Teilnahmevermerk		15.00
	Abschrift an Gläubiger		57.00
	Anteil gemeinsame Pfändungskosten		239.05
		Total	311.05

Muster Peter, Winterthur

Pfändungs-Nummer: 99'553

Betr.-Nr.	Eingang FB	Gläubiger	Forderung	Zins %	d/p
114'753	20.03.2012	Kummer Heidi Sonnenbergstrasse 98 8025 Zürich Vertreten durch: Hans Treu AG Verwaltungen Höslistrasse 8 8472 Seuzach	2'200.00	5.000 02.02.2012	d
			0.00	Betreibungskosten	
96'083	27.03.2012	City Banca Talstrasse 999 8000 Zürich	35'000.00 200.00	5.000 20.03.2012	d
			0.00	Betreibungskosten	

L

Einkommenspfändung
 (Schuldner/in bezieht einen Lohn)

Pfändung Nr.:

Personalien des/der Schuldners/in

 Geburtsdatum:
 Zivilstand:
 Anzahl Kinder:

 Heimatort:
 Güterstand:
 Geburtsjahr:

Betreibung Nr.
1. Vorladung:
2. Vorladung:
Polizeiliche Vorführung am:

Der/die Schuldner/in wurde ausdrücklich auf die Straffolgen bei unwahren Angaben und bei Pfändungsbetrug aufmerksam gemacht. Es konnten keine pfändbaren Aktiven festgestellt werden.

A. Einkommensverhältnisse

Fr. / Mt.

 1. Lohn

Der/die Schuldner/in arbeitet als _____ bei _____

 Nettolohn pro Monat (Bruttoeinkommen inkl. allfällige Zulagen, **abzüglich** Sozialleistungen) ca.

./.. Lohnzession für Unterhaltsbeiträge, Zessionar

./.. Verrechnungsrecht des Arbeitgebers

./..

Lohnauszahlung pro Monat ca.
 2. Anderes oder weiteres Einkommen

Der/die Schuldner/in ist arbeitslos. Er/sie erhält Beiträge von der Arbeitslosenkasse

Nettoeinkommen pro Monat ca.
B. Existenzminimum

Fr. / Mt.

Grundbetrag Schuldner/in

Grundbetrag Kinder

Mietzins

Aufwendungen für Heizungsenergie und Nebenkosten

AHV / IV / EO / ALV (nicht vom Lohn abgezogen)

Pensionskasse / BVG (nicht vom Lohn abgezogen)

Krankenkasse (nicht vom Lohn abgezogen)

Unfallversicherung (nicht vom Lohn abgezogen)

Hausrat- und Haftpflichtversicherung

Berufsverband

Besondere Berufsauslagen

Erhöhter Nahrungsbedarf / Auswärtige Verpflegung

Vermehrter Kleider- und Wäscheverbrauch

Fahrtauslagen zum Arbeitsplatz (öffentliche Verkehrsmittel)

Unterhalts- und/oder Unterstützungsbeiträge

Schulung der Kinder

Abzahlung von Kompetenzstücken

Zwischentotal
0.00

./.. Einkommensbeiträge der Kinder, geb.

./..

./..

Existenzminimum pro Monat
0.00

C. Pfändbare Quote

Fr. / Mt.

Nettoeinkommen pro Monat

./ Existenzminimum pro Monat

Pfändungsquote pro Monat

D. Einkommenspfändung / Pfändungsvollzug / Pfändungsvorgänge

- Vom Nettoeinkommen des/der Schuldners/in** wird im Anschluss an die vorgehende Einkommenspfändung **gepfändet: Fr. _____ pro Monat** bis zur Deckung der in dieser Pfändungsurkunde aufgeführten Forderungen nebst Zins und Kosten, längstens auf die Dauer eines Jahres seit dem massgebenden Pfändungsvollzug, d.h. bis zum _____.
- Vom Nettoeinkommen des/der Schuldners/in** wird mit sofortiger Wirkung **gepfändet: die das monatliche Existenzminimum von Fr. _____ übersteigenden Einkünfte** bis zur Deckung der in dieser Pfändungsurkunde aufgeführten Forderungen nebst Zins und Kosten, längstens auf die Dauer eines Jahres seit dem massgebenden Pfändungsvollzug, d.h. bis zum _____.
- Zusätzlich wird gepfändet: 13. Monatslohn, Gratifikationen, etc.

(Feld für Bemerkungen)

Pfändungsvollzug (Angabe von Datum und Stunde der Pfändung und wo der Vollzug stattgefunden hat!)

Vollzug am _____ um _____ Uhr, im Beisein _____, im Amtszimmer.

Vollzugsperson: _____

Vorgehende Einkommenspfändungen

- Keine
- Für Forderungen beim Betreibungsamt Winterthur-Stadt im Betrag von ca. Fr. _____, Ablauf am _____

E. Teilnahmevormerk / Anzeigen / Versand der Urkunde**Teilnahmevormerke**

- Keine
- Die Gläubiger in den nachfolgenden Beteiligungen, Betr. Nr.: _____, nehmen mit ihren Forderungen an der verfügbaren Pfändung ebenfalls teil. Die diesbezüglichen Mitteilungen an den/die Schuldner/in betreffend Pfändungsanschluss wurden erlassen.

Anzeigen

Anzeige an den Arbeitgeber betreffend Einkommenspfändung im Vorgang versandt am _____

F. Bemerkungen

Das pfändbare Vermögen ist ungenügend. Diese Urkunde bildet den provisorischen Verlustschein im Sinne von Art. 115 Abs. 2 SchKG.

Winterthur, /me

Betreibungsamt Winterthur-Stadt

Versanddatum:

Hinweise betreffend Einkommenspfändung für den/die Schuldner/in / Strafbestimmungen

Der/die Schuldner/in wird aufgefordert, einen allfälligen Stellenwechsel oder sonstige Veränderungen in den Einkommensverhältnissen sofort dem Betreibungsamt zu melden. Nichtbefolgung dieser Aufforderung würde gem. **Art. 292 des Strafgesetzbuches** wegen Ungehorsam gegen eine amtliche Verfügung bestraft. Die genannte Bestimmung lautet: **"Wer der von einer zuständigen Behörde oder einem zuständigen Beamten unter Hinweis auf die Strafdrohung dieses Artikels an ihn erlassenen Verfügung nicht Folge leistet, wird mit Busse bestraft."**

Widerrechtlicher Bezug gepfändeter Einkommensbeträge steht unter der Strafdrohung von **Art. 169 des Strafgesetzbuches**, welcher lautet: **"Wer eigenmächtig zum Schaden der Gläubiger über einen Vermögenswert verfügt, der amtlich gepfändet oder mit Arrest belegt ist, in einem Betreibungs-, Konkurs- oder Retentionsverfahren amtlich aufgezeichnet ist oder zu einem durch Liquidationsvergleich abgetretenen Vermögen gehört oder einen solchen Vermögenswert beschädigt, zerstört, entwertet oder unbrauchbar macht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft."**

L + L	Einkommenspfändung (Schuldner/in und Ehegatte/in beziehen einen Lohn)	Pfändung Nr.
--------------	---	--------------

Personalien des/der Schuldners/in

Geburtsdatum:	Heimatort:	Zürich
Zivilstand:	Güterstand:	ordentlich
Anzahl Kinder:	Geburtsjahr:	2009

Betreibung Nr. 114753**1. Vorladung:** 16. April 2012**2. Vorladung:** 23. April 2012**Polizeiliche Vorführung am:** 30. April 2012

Der/die Schuldner/in wurde ausdrücklich auf die Straffolgen bei unwahren Angaben und bei Pfändungsbetrug aufmerksam gemacht. Es konnten keine pfändbaren Aktiven festgestellt werden.

A. Einkommensverhältnisse**Schuldner/in** **1. Lohn**

Der/die Schuldner/in arbeitet als Mechaniker bei der Firma Sulzer AG, 8400 Winterthur
 Nettolohn pro Monat (Bruttoeinkommen **inkl.** allfällige Zulagen, **abzüglich** Sozialleistungen) Fr. / Mt.
4'200.00

./.
Lohnzession für Unterhaltsbeiträge, Zessionar./.
Verrechnungsrecht des Arbeitgebers

./.

./.

Lohnauszahlung Schuldner/in pro Monat**4'200.00** **2. Anderes oder weiteres Einkommen**

Der/die Schuldner/in ist arbeitslos. Er/sie erhält Beiträge von der Arbeitslosenkasse

Nettoeinkommen Schuldner/in pro Monat**4'200.00****Ehegatte/in** (Feld für den Hinweis auf eine andere eheähnliche Haushaltsgemeinschaft) **1. Lohn**Der/die Ehegatte/in arbeitet als Angestellte (60 % Pensum) bei der Firma ZZZ GmbH,
8400 WinterthurNettolohn pro Monat (Bruttoeinkommen **inkl.** allfällige Zulagen, **abzüglich** Sozialleistungen) 2'500.00./.
Unterhaltsbeiträge (BGE 116 III 81 E. 4b)./.
Lohnzession für Unterhaltsbeiträge, Zessionar./.
Verrechnungsrecht des Arbeitgebers

./.

Lohnauszahlung Ehegatte/in pro Monat**2'500.00** **2. Anderes oder weiteres Einkommen**

Der/die Ehegatte/in ist arbeitslos. Er/sie erhält Beiträge von der Arbeitslosenkasse

Nettoeinkommen Ehegatte/in pro Monat**2'500.00****Gemeinschaftliches Nettoeinkommen pro Monat****6'700.00**

B. Gemeinschaftliches Existenzminimum	Fr. / Mt.
Grundbetrag Ehepaar	1'700.00
Grundbetrag Kinder Jg. 09	400.00
Mietzins	1'400.00
Aufwendungen für Heizungsenergie und Nebenkosten	50.00
AHV / IV / EO / ALV (nicht vom Lohn abgezogen)	
Pensionskasse / BVG (nicht vom Lohn abgezogen)	
Krankenkasse (nicht vom Lohn abgezogen)	470.00
Unfallversicherung (nicht vom Lohn abgezogen)	
Hausrat- und Haftpflichtversicherung	
Berufsverband	
Besondere Berufsauslagen	
Erhöhter Nahrungsbedarf / Auswärtige Verpflegung	200.00
Vermehrter Kleider- und Wäscheverbrauch	60.00
Fahrtauslagen zum Arbeitsplatz (öffentliche Verkehrsmittel)	154.00
Unterhalts- und/oder Unterstützungsbeiträge	
Schulung der Kinder	
Abzahlung von Kompetenzstücken	
Zwischentotal	4'434.00
./. Einkommensbeiträge der Kinder, geb.	
./.	
Gemeinschaftliches Existenzminimum pro Monat	4'434.00

C. Aufteilung des gemeinschaftlichen Existenzminimums

Das gemeinschaftliche Existenzminimum ist auf beide Ehegatten im Verhältnis ihrer effektiven Nettoeinkommen aufzuteilen. Die pfändbare Lohnquote ergibt sich somit aus dem Nettoeinkommen des/der Schuldners/in abzüglich dem für ihn/sie gemäss der nachfolgenden Formel berechneten Existenzminimumanteil (BGE 114 III 15 ff. E. 3 + 4).

$$\text{Anteil des/der Schuldners/in am gemeinschaftlichen Existenzminimum (EM 1) =} \\ \frac{\text{Gemeinschaftliches Existenzminimum Fr. 4'434.00} \times \text{Nettoeinkommen des/der Schuldners/in Fr. 4'200.00}}{\text{gemeinschaftliches Nettoeinkommen Fr. 6'700} = \text{Fr. 2'779.50}}$$

D. Pfändbare Quote	Fr. / Mt.
Nettoeinkommen des/der Schuldners/in pro Monat	4'200.00
./. Existenzminimumanteil des/der Schuldners/in pro Monat	2'779.50
Pfändungsquote pro Monat	1'420.50

E. Einkommenspfändung / Pfändungsvollzug / Pfändungsvorgänge

- Vom Nettoeinkommen des/der Schuldners/in** wird mit sofortiger Wirkung **gepfändet: Fr. 1'420.50 pro Monat** bis zur Deckung der in dieser Pfändungsurkunde aufgeführten Forderungen nebst Zins und Kosten, längstens auf die Dauer eines Jahres seit dem massgebenden Pfändungsvollzug, d. h. bis zum **7. Mai 2013**.
- Vom Nettoeinkommen des/der Schuldners/in** wird mit sofortiger Wirkung **gepfändet: die das monatliche Existenzminimum von Fr. übersteigenden Einkünfte** bis zur Deckung der in dieser Pfändungsurkunde aufgeführten Forderungen nebst Zins und Kosten, längstens auf die Dauer eines Jahres seit dem massgebenden Pfändungsvollzug, d.h. bis zum .
- Zusätzlich wird gepfändet: 13. Monatslohn, Gratifikationen etc.

Pfändungsvollzug

Vollzug am 7. Mai 2012 um 14.00 Uhr, im Beisein des Schuldners, im Amtslokal.
Vollzugsperson: N. Biasella

Vorgehende Einkommenspfändungen

- Keine
 Für Forderungen beim Betreibungsamt Winterthur-Stadt im Betrag von ca. Fr. 25'000.00, Ablauf am 16. Juli 2012

F. Teilnahmevormerk / Anzeigen / Versand der Urkunde**Teilnahmevormerke**

- Keine
 Die Gläubiger in den nachfolgenden Betreibungen, Betr. Nrn.: 96083, nehmen mit ihren Forderungen an der verfügbaren Pfändung ebenfalls teil. Die diesbezüglichen Mitteilungen an den/die Schuldner/in betreffend Pfändungsanschluss wurden erlassen.

Anzeigen

Anzeige an den Arbeitgeber betreffend Einkommenspfändung versandt am 7. Mai 2012

G. Bemerkungen

Der Schuldner besitze keine pfändbaren Aktiven.

Der Schuldner lebe mit seiner Familie zusammen.

Das pfändbare Vermögen ist ungenügend. Diese Urkunde bildet den provisorischen Verlustschein im Sinne von Art. 115 Abs. 2 SchKG.

Winterthur, 8. Mai 2012/me

Betreibungsamt Winterthur-Stadt

Versanddatum: 14. Juni 2012

Hinweise betreffend Einkommenspfändung für den/die Schuldner/in / Strafbestimmungen

Der/die Schuldner/in wird aufgefordert, einen allfälligen Stellenwechsel oder sonstige Veränderungen in den Einkommensverhältnissen sofort dem Betreibungsamt zu melden. Nichtbefolgung dieser Aufforderung würde gem. **Art. 292 des Strafgesetzbuches** wegen Ungehorsam gegen eine amtliche Verfügung bestraft. Die genannte Bestimmung lautet: **"Wer der von einer zuständigen Behörde oder einem zuständigen Beamten unter Hinweis auf die Strafdrohung dieses Artikels an ihn erlassenen Verfügung nicht Folge leistet, wird mit Busse bestraft."**

Widerrechtlicher Bezug gepfändeter Einkommensbeträge steht unter der Strafdrohung von **Art. 169 des Strafgesetzbuches**, welcher lautet: **"Wer eigenmächtig zum Schaden der Gläubiger über einen Vermögenswert verfügt, der amtlich gepfändet oder mit Arrest belegt ist, in einem Betreibungs-, Konkurs- oder Retentionsverfahren amtlich aufgezeichnet ist oder zu einem durch Liquidationsvergleich abgetretenen Vermögen gehört oder einen solchen Vermögenswert beschädigt, zerstört, entwertet oder unbrauchbar macht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft."**